



## **SVLFG-Information Nr. 076/2023**

- Ansprechpartner/-in:** Stabsstelle Justizariat  
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 120\_Justizariat@svlfg.de
- Versicherungszweige:** Landwirtschaftliche Unfallversicherung  
Alterssicherung der Landwirte  
Landwirtschaftliche Krankenversicherung  
Landwirtschaftliche Pflegeversicherung
- Aktenzeichen:** 407.07.00.00
- Erscheinungsdatum:** 18.12.2023
- Thema:** Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches  
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze
- Bezug:**
- Anlass:** Annahme des Gesetzentwurfs durch den Bundestag am 09.11.2023  
sowie Zustimmung des Bundesrats am 15.12.2023

### **Aussage:**

Das vom Bundestag am 09.11.2023 in der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Soziales beschlossene „Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze“ hat am 15.12.2023 auch die Zustimmung des Bundesrats gefunden. Nach seiner in Kürze erwarteten Verkündung treten die ersten Vorschriften daraus in Kraft, andere zu gesondert festgelegten, späteren Zeitpunkten.

Mit dem Gesetz werden insbesondere Anpassungen in den Büchern des Sozialgesetzbuches vorgenommen, damit sich die Regelungen widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen. Dies betrifft hauptsächlich das SGB XII (Sozialhilfe) und das bereits am 19.12.2019 verkündete, aber erst zum 01.01.2024 in Kraft tretende **SGB XIV** (Soziale Entschädigung). Damit verbunden sind auch Anpassungen im **SGB V und XI**, siehe zu diesen Themen die Auswahl einiger Neuregelungen unten **unter I**.

Hinzu kommen Ergänzungen und Änderungen in den Verfahrensregelungen, insbesondere im **SGB I und SGB X**, Näheres hierzu **unter II**.

Des Weiteren werden einige **Änderungen im ALG, im KVLG 1989 und im FELEG** vorgenommen – mehr dazu **unter III**.

**I.** Träger der Sozialen Entschädigung sind die Länder, die Näheres zu den zuständigen Verwaltungsbehörden bestimmen. Diese treffen die Entscheidung über die Leistungsgewährung dem Grunde nach. Die Erbringung der Leistungen obliegt, abhängig von der Art der Leistung, den Verwaltungsbehörden selbst, den Unfallkassen der Länder oder den Kranken- und Pflegekassen. In den rund vier Jahren seit der Verabschiedung des SGB XIV hat der Gesetzgeber einigen Nachbesserungsbedarf ausgemacht, der nun zum 01.01.2024 aufgegriffen wurde, u. a. mit Änderungen im SGB XIV durch Artikel 10 des Gesetzes.

1. Der die **Erstattung an die Krankenkassen regelnde § 60 SGB XIV** wird neu gefasst und lässt sich jetzt wie folgt zusammenfassen (ausführlich: BT-Drs. 20/9195, S. 48 ff.):

- a) Die derzeit im Gesetz vorgesehene „Spitzerstattung“ der Aufwendungen wird für die Jahre 2024 bis 2029 **auf eine Pauschalerstattung umgestellt**, mit der halbjährlich die nach §§ 57 Abs. 2, 3 und 4, 143, 151 SGB XIV entstehenden Aufwendungen ersetzt werden (Absatz 1 und 2).
- b) Absatz 3 regelt die Aufteilung der Pauschalbeträge auf die Länder und die Zahlweise an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV). Absatz 4 sieht die **Aufteilung der Pauschalbeträge durch den GKV-SV auf die Krankenkassen** vor:
- 75 % nach den Anteilen der Krankenkassen an den risikoadjustierten Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nach § 266 SGB V. Dabei ist **für die LKK** vorab ein Anteil abzuziehen, der sich nach dem Verhältnis ihrer Versichertenzahl zu der Zahl der Versicherten aller Krankenkassen am 01.07. des Vorjahres bemisst und an die LKK auszuzahlen ist.
  - 25 % nach den jeweiligen Anteilen der Krankenkassen an den Anspruchsberechtigten nach §§ 57 Abs. 3 und 4, 143, 151 SGB XIV, die weder Mitglied einer Krankenkasse noch nach § 10 SGB V familienversichert sind. Die Krankenkassen melden dem GKV-SV nach Aufforderung die Anzahl dieser Anspruchsberechtigten, wobei jeweils die Verhältnisse zum 01.07. des Vorjahres maßgebend sind.
- c) **Ab 2030** soll es gemäß Absatz 5 eine **Pauschalabgeltung auf valider Datengrundlage** geben, welche in den Jahren 2024 bis 2029 geschaffen werden soll. Dem dient u. a. die **mit § 60a SGB XIV neu eingeführte Datenerhebung der zuständigen Verwaltungsbehörden und Krankenkassen**, die zudem Grundlage des für die Umsetzung des SGB XIV insgesamt notwendigen Datenaustausches ist, für den idealerweise maschinelle Datenaustauschverfahren eingeführt werden (s. dazu im Einzelnen BT-Drs. 20/9195, S. 50 f.).
- d) Näheres zu den Pauschalabgeltungen soll eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesstelle für Soziale Entschädigung und dem GKV-SV regeln (Absatz 6 ff.).
- e) Die Regelung zum **Ersatz der den Krankenkassen entstehenden Verwaltungskosten (kalenderhalbjährlich 5 Prozent der Pauschalbeträge)** durch die zuständigen Verwaltungsbehörden findet sich nun in Absatz 10.
2. **Als Folgeänderung** wird ein **neuer § 52 Abs. 4 SGB XIV** eingefügt. Aufgrund der pauschalen Abgeltung der Aufwendungen erhalten die zuständigen Verwaltungsbehörden die Informationen über die Personen, die Krankengeld der Sozialen Entschädigung (§ 47 SGB XIV) beziehen, nicht im Wege der Abrechnung. Daher werden die für die Leistungserbringung gem. § 57 Abs. 2 oder 3 SGB XIV zuständigen Krankenkassen verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde vierteljährlich die Personen zu benennen, die diese Leistung beziehen. Außerdem haben die Krankenkassen die für die Entrichtung der Beträge erforderlichen Angaben zu machen und auf Anfrage entsprechende Unterlagen vorzulegen.
3. In **§ 77 SGB XIV**, der die Zuständigkeit für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 des SGB XIV regelt, wird Absatz 4 aufgehoben. Dieser hatte bislang vorgesehen, dass die **Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen** (§ 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XIV, § 40 SGB XI) durch die zuständige Unfallkasse des Landes erfolgt. Nun werden diese Leistungen **durch die** gemäß § 77 Abs. 2 oder 3 SGB XIV **zuständige Pflegekasse** für die zuständige Verwaltungsbehörde erbracht, was der Vereinfachung des Verfahrens und der Rechtssicherheit auch im Sinne der Geschädigten diene (BT-Drs. 20/8344, S. 48 f.).
4. In **§ 44b SGB V** (Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld) werden – um den bisherigen Kreis der Anspruchsberechtigten zu erhalten – die bisherigen Verweise auf § 27d Abs. 1 Nr. 3 Bundesversorgungsgesetz (BVG) ersetzt durch Verweise auf das Sechste Kapitel des

SGB XIV, in dem die aus dem BVG herausgelösten Leistungen zur Teilhabe aufgehen werden (Artikel 5b des Gesetzes; BT-Drs. 20/9195, S. 47 und BT-Drs. 19/13824, S. 198).

5. Mit Artikel 8 des Gesetzes wird zur Harmonisierung der Versicherungspflichttatbestände für Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in **§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI** die Formulierung aus § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V übernommen. Danach sind diese Personen nur dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie dem Personenkreis des § 151 SGB XIV angehören. Die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit ist für diese Menschen unterdessen über den Einbezug in die Versicherungspflicht nach § 21 Nr. 1 SGB XI gewährleistet (BT-Drs. 20/8344, S. 31, 46). Durch Artikel 9 des Gesetzes erfolgt zum 01.01.2025 – mit Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes – eine weitere entsprechende Angleichung von § 20 SGB XI an das SGB V bzgl. des von § 81 Abs. 3 Soldatenentschädigungsgesetz erfassten Personenkreises (BT-Drs. 20/8344, S. 47).

Durch eine neue Regelung in **§ 21 Nr. 1a SGB XI** werden zudem Personen, die berechtigt sind, Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung gem. § 42 Abs. 2, 3 oder 4 SGB XIV auch für Nichtschädigungsfolgen zu erhalten, in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind. Dies entspricht der bisherigen Absicherung der nach § 10 Abs. 2 und 4 BVG Berechtigten über § 21 Nr. 1 SGB XI (BT-Drs. 20/8344, S. 46 f.). Die vom Gesetzgeber auf Einzelfälle geschätzten Mehrkosten für die Entrichtung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung sind abhängig vom zugrunde liegenden schädigenden Ereignis entweder vollständig von den Ländern als Träger der Sozialen Entschädigung oder vollständig vom Bund oder anteilig von Bund und Ländern zu tragen (BT-Drs. 20/8344, S. 34).

- II. Darüber hinaus werden Verfahrensregelungen im **SGB I**, im **SGB X** und im Sozialgerichtsgesetz (**SGG**) angepasst, die gemäß Artikel 21 des Gesetzes am 01.01.2024 in Kraft treten sollen. Hier geht es insbesondere um eine Reform der Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz in § 36a SGB I.

1. Mit Artikel 2a des Gesetzes **erhält § 36a SGB I eine neue Struktur und erfährt einige Aktualisierungen**. Künftig gilt, dass die Vorschrift allgemein die elektronische Kommunikation regelt, Absatz 1 deren Zulässigkeit, die Absätze 2 und 2a die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes und die Absätze 2b und 3 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen (vgl. BT-Drs. 20/9195, S. 44). Hiermit soll auch ein Gleichlauf mit § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz hergestellt werden, der in einem parallelen Gesetzgebungsverfahren (Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG) sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) ebenso reformiert wird.
  - a) **§ 36a Abs. 2 SGB I** verliert seine beiden letzten Sätze und besagt damit künftig insbesondere, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt und ersetzt werden können, für welche die **qualifizierte elektronische Signatur** erforderlich ist.
  - b) **Die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes** werden im **neugefassten § 36a Abs. 2a SGB I** zusammengefasst, der die Anforderungen an einen wirksamen Schriftformersatz nach den folgenden drei Situationen gliedert:
    - (1) Bei der unmittelbaren Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von einer Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, muss entweder ein **(elektronischer) Identitätsnachweis** erfolgen (unverändert). Erweitert werden die Möglichkeiten dadurch, dass es ebenso genügt, wenn die Voraussetzungen des künftigen **§ 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz (OZG)** vorliegen.

Letztgenannte Vorschrift soll nach Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz) vorsehen, dass die Abgabe einer Erklärung über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular im Anschluss an einen über ein OZG-Nutzerkonto erbrachten Identitätsnachweis schriftformersetzend ist (vgl. BT-Drs. 20/8093, u. a. S. 50). § 9a OZG ist als Spezialvorschrift im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale im Sinne des OZG bei Identifizierung über ein Nutzerkonto dem § 36a Abs. 2a Nr. 1 SGB I gegenüber vorrangig (s. BT-Drs. 20/9195, S. 43).

- (2) Weitere Möglichkeiten für den elektronischen Schriftformersatz **bei Erklärungen gegenüber Behörden** (sog. Hin-Kanal) bestehen bei der Übermittlung einer durch bloße Namenswiedergabe (und damit einfach elektronisch) signierten Erklärung. Die Übermittlung muss dann entweder per De-Mail erfolgen (unter im Vergleich zur bisherigen Rechtslage unveränderten Voraussetzungen) oder **über die EGVP-Infrastruktur**. D. h. hier werden Erklärungen als schriftformersetzend anerkannt, die über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) oder ein entsprechendes Postfach (für Notare bzw. Steuerberater), über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) und über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) abgegeben werden (s. auch BT-Drs. 20/9195, S. 43).
- (3) Bei den **Möglichkeiten des Schriftformersatzes für eine Behörde** beim Versand von elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten tritt neben die hier ebenfalls unverändert übernommene Versendung per De-Mail nun das Versehen des Dokuments **mit dem qualifizierten elektronischen Siegel** der Behörde.

Ein Versand über das beBPo wird für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden in dieser Konstellation nicht anerkannt. Denn in den Fällen, in denen für Erklärungen von Behörden durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgesehen ist, werden diese behördlichen Erklärungen grundsätzlich auch an dritter Stelle als Beweis benötigt. Die durch besondere elektronische Postfächer ersetzte Schriftform geht jedoch beim Weiterreichen der Erklärung, z. B. vom Anwalt an den Mandanten, verloren. Die Behördenerklärung, meist ein Bescheid, erfüllt dann nicht mehr die Anforderungen der Schriftform (BT-Drs. 20/9195, S. 43).

Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu der qualifizierten elektronischen Signatur. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, verursacht seine Nutzung voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Allerdings bleibt das Siegel, da die Echtheitsvermutung nach § 371a Abs. 3 Satz 2 ZPO derzeit nicht für elektronische Dokumente einer Behörde gilt, die mit einem qualifizierten elektronischen Behördensiegel versehen worden sind, hinsichtlich der Beweiskraft hinter der qualifizierten elektronischen Signatur zurück. Dies gilt über § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG auch für die Durchführung der Beweisaufnahme im sozialgerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug. Dennoch kann das Siegel einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z. B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen (Näheres zum qualifizierten elektronischen Siegel in BT-Drs. 20/9195, S. 44).

- c) Zum Schutz der Erklärenden wird **§ 36a Abs. 2b SGB I als Ordnungsvorschrift neu eingefügt**. Danach hat die Behörde, wenn sie die unmittelbare Abgabe einer Erklärung (schriftformbedürftig oder nicht) in einem von ihr nach § 36 Abs. 2a Nr. 1 SGB I zur Verfügung gestellten elektronischen Formular ermöglicht, dem Erklärenden Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung vor ihrer Abgabe auf Vollständigkeit und Richtig-

keit zu prüfen sowie dem Erklärenden eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen (z. B. durch eine Abrufmöglichkeit, durch Anbieten einer Speicher- möglichkeit oder durch Versendung per E-Mail). Als Ordnungsvorschrift ist § 36a Abs. 2b SGB I aber weder Wirksamkeitsvoraussetzung für elektronische Erklärungen noch für den elektronischen Schriftformersatz. Zudem gilt die Vorschrift nicht bei einem Schriftformersatz nach § 36a Abs. 2a Nr. 1 Buchstabe c i. V. m. dem künftigen § 9a Abs. 5 OZG. Denn die Spezialvorschrift § 9a OZG enthält eine vorrangige eigene Regelung hierzu (s. BT-Drs. 20/9195, S. 45).

2. Die Änderung des § 36a SGB I führt zu **Folgeänderungen im SGB X** durch Artikel 7a des Gesetzes. So wird in den Regelungen des § 29 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 SGB X zur Beglaubigung von Dokumenten das qualifizierte elektronische Siegel einer Behörde der qualifizierten elektronischen Signatur gleichgestellt. Das Gleiche gilt für § 33 SGB X, der die Form des Verwaltungsakts regelt; zudem wird bei den in dieser Vorschrift enthaltenen Verweisen auf § 36a SGB I dessen neuer Aufbau nachvollzogen.
3. Durch Artikel 16a des Gesetzes kommt es in **§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG** zu einer Änderung der **Formvorschriften für die Einreichung eines Widerspruchs**. Es soll auch hier auf die **schriftformersetzenden Möglichkeiten** des § 36a Abs. 2a SGB I sowie des künftigen § 9a Abs. 5 OZG zurückgegriffen werden können.

**III. Wichtige Anpassungen** erfolgen durch die Artikel 13 bis 13b des Gesetzes auch in **Spezialgesetzen für die Landwirtschaftliche Sozialversicherung**, namentlich im ALG, im KVLG 1989 und im FELEG. Einige davon beruhen auf dem Inkrafttreten des neuen Grundsteuerrechts zum 01.01.2025, mit dem zugleich die bisherigen gesetzlichen Grundlagen zur Ermittlung des Einheitswertes und damit auch des Wirtschaftswertes außer Kraft treten. Diese im Folgenden unter 3. bis 12. vorgestellten Änderungen treten ebenfalls zum 01.01.2025 in Kraft.

1. Bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt treten Änderungen in **§ 10 Abs. 3 ALG** und **§ 11 KVLG 1989** in Kraft, nach denen die Satzung der LAK bzw. LKK das Nähere zur Angemessenheit der Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft bestimmen und dabei einen Höchstbetrag für die Kostenerstattung festlegen kann. Bezweckt ist mit der **Satzungsermächtigung** auch eine Angleichung an die bereits bestehende Regelung für die LBG in § 55 SGB VII. Zugleich wird die Leistungserbringung durch **selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte** als dritte Säule der Versorgung mit Betriebs- und Haushaltshilfe gestärkt (vgl. BT-Drs. 20/9195, S. 56, 58).
2. Zum 01.01.2024 tritt eine Ergänzung des **§ 13 Abs. 1 ALG** in Kraft, nach welcher der ebenfalls neu eingefügte **§ 43 Abs. 7 SGB VI** entsprechend gilt.

Es besteht damit dann weiterhin Anspruch auf eine gewährte **Erwerbsminderungsrente**, wenn daneben unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, deren Umfang das der Rentengewährung zugrundeliegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet. Der Rentenanspruch besteht für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten ab Beginn der Ausübung fort. Hiermit soll den Rentenbeziehenden die **Möglichkeit eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs** mit dem Ziel einer erfolgreichen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gesetzlich ausdrücklich eröffnet werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen die Leistungsträger über diese Möglichkeit aufklären und Rentenbeziehende proaktiv beraten. Über die konkrete Dauer des Eingliederungsversuchs entscheidet der zuständige Träger nach Prüfung des Einzelfalls im Ermessenswege. War der Versuch erfolgreich und es wird dauerhaft eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt, ist darüber zu entscheiden, ob die der Erwerbsminderungsrente zugrundeliegende Leistungseinschränkung und damit der Rentenanspruch weiterhin vorliegt. Die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, das über das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX gefördert wird, stellt grundsätzlich keinen Eingliederungsversuch im Sinne der Vorschrift dar, da die Erwerbstätigkeit in diesem Fall

regelmäßig nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt wird. § 96a SGB VI (Hinzuverdienst) findet auch während des Eingliederungsversuchs Anwendung (BT-Drs. 20/9195, S. 56 i. V. m. BT-Drs. 20/8344, S. 44 f.). Aufgrund der entsprechenden Anwendung im ALG gilt dies analog für § 27a ALG.

3. Ab dem 01.01.2025 wird die **Mindestgröße** eines Unternehmens der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus **gemäß § 1 Abs. 5 ALG allein anhand des Flächenwertes oder des Arbeitsbedarfs festgelegt**. Das entspricht der schon jetzt nach der Übergangsregelung in § 84 Abs. 5 Satz 2 ALG ermöglichten und tatsächlich geübten Praxis. Infolge der Grundsteuerreform entfällt der derzeit im Einheitswertbescheid bei der Grundsteuerermittlung ausgewiesene Wirtschaftswert und kann nicht mehr herangezogen werden. Dementsprechend wird zudem **§ 1 Abs. 6 ALG aufgehoben**.
4. Die Verordnungsermächtigung des **§ 6 ALG**, von der ohnehin kein Gebrauch gemacht worden war, **wird aufgehoben**. Mit dem Wegfall der Ermittlung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft unter Nutzung des Wirtschaftswertes besteht für sie kein Bedarf mehr.
5. **§ 32 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 und 6 ALG werden aufgehoben**. Denn die bisherige Ermittlung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft unter Verwendung des Wirtschaftswertes und von Beziehungswerten kann nicht fortgeführt werden, da aufgrund der Novellierung der steuerlichen Bewertung von Grundvermögen ab dem 01.01.2025 keine Wirtschaftswerte mehr von den Finanzämtern ermittelt werden. **Entsprechend entfällt** mit Artikel 5a des Gesetzes die auf den § 32 Abs. 6 ALG bezugnehmende Sonderregelung des **§ 15 Abs. 2 SGB IV** mitsamt dem Verweis darauf in § 18a Abs. 2a SGB IV.

Künftig wird als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft neben dem nach § 4 Abs. 1 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelten Einkommen auch gemäß § 13a EStG nach Durchschnittssätzen ermitteltes Einkommen herangezogen. **Auch für Fälle der Einkommensermittlung nach § 13a EStG gilt dann § 32 Abs. 1 bis 4 ALG**. Die LAK setzt in diesen Fällen kein gesondertes Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft mehr fest.

**Entsprechendes gilt für die sonstigen Fälle, in denen bisher das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe von § 32 Abs. 5 und 6 ALG von der LAK festgesetzt wurde**. Dies betrifft die Fälle, in denen kein zeitnaher Einkommensteuerbescheid vorliegt, in denen noch kein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft im Steuerbescheid ausgewiesen sein kann, weil der Betrieb erst neu aufgenommen wurde oder in denen ein Nichtveranlagungsbescheid ergangen ist. In all diesen Fällen ermittelt sich das Einkommen im Ergebnis künftig nach der Regelung in § 32 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 ALG. Damit ist auf die im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte abzustellen, die wie bisher schon mit geeigneten Unterlagen darzulegen sind. Hiermit wird die im Gesetz verankerte Systematik, grundsätzlich immer auf in der Vergangenheit bezogene Einkünfte abzustellen, weiterentwickelt. Dies ist insbesondere für Unternehmerinnen und Unternehmer von Vorteil, die ein landwirtschaftliches Unternehmen neu gegründet oder übernommen haben; bei diesen ist dann künftig Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft zunächst nicht zu berücksichtigen.

6. **§ 35 ALG wird aufgehoben**, da sich diese Verordnungsermächtigung auf die Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft nach dem nun aufgrund der Grundsteuerreform gestrichenen § 32 Abs. 6 ALG bezieht. Die Vorschrift war bisher die Rechtsgrundlage für die jährlich erlassenen Arbeitseinkommenverordnungen Landwirtschaft (AELV).
7. Die auf den Wirtschaftswert bezugnehmende Vorschrift des **§ 85 Abs. 3b ALG entfällt ebenso wie** der Verweis darauf in **§ 34 Abs. 2 Satz 4 ALG sowie** die gegenstandslos gewordenen **§ 84 Abs. 5 und 6 ALG**.

8. Mit einem neuen **§ 85 Abs. 11 ALG** wird die bisher in § 85 Abs. 3b ALG enthaltene **Befreiungsregelung** fortgeführt. Personen, die am 31.12.2024 nach der bisherigen Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben ab dem 01.01.2025 in der Tätigkeit versicherungsfrei, aufgrund derer die Befreiung gewährt wurde. Den betroffenen Personen wird zudem eine **Rückkehrmöglichkeit in die Versicherungspflicht** eingeräumt. Sie können bis zum 30.06.2025 erklären, dass die Versicherungsfreiheit nicht eintreten soll. Es besteht dann eine Versicherungspflicht ab dem 01.01.2025.
9. Ein **neuer § 107c ALG** wird eingefügt. Dieser stellt unter Bezug auf die Neuregelung der Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft zum 01.01.2025 klar, dass **für Ansprüche auf den Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der Neuregelung die bisherige Rechtslage anzuwenden** ist, also § 32 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 und 6 ALG in der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung.
10. **§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KVLG 1989 wird neu gefasst. Die Neuregelung** der bisher auf den wegfallenden Wirtschaftswert abstellenden Befreiungsmöglichkeit **zieht** – da die LKV keine Jahresarbeitsentgeltgrenze kennt und verschiedene Maßstäbe der Beitragsberechnung für landwirtschaftliche Unternehmer zugrunde gelegt werden können – **den Höchstbeitrag in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 40 Abs. 1 Satz 6 KVLG 1989 (bei Eintritt der Versicherungspflicht) heran**, der sich durch die Verknüpfung mit dem Vergleichsbeitrag nach § 40 Abs. 2 KVLG 1989 an dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert.
11. **In § 40 Abs. 1 Satz 2 KVLG 1989 wird der Wirtschaftswert als möglicher Beitragsmaßstab gestrichen.** § 40 Abs. 3 KVLG wird aufgehoben, § 40 Abs. 6 KVLG 1989 sprachlich angepasst.
12. In **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 FELEG** kommt es zu einer **Folgeänderung** wegen der Aufhebung von § 1 Abs. 6 ALG, so dass bei der Beschreibung des für die Produktionsaufgaberechte berechtigten Personenkreises künftig auf den Wirtschaftswert im Sinne des ALG in der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung abgestellt wird.

**Anlagen:**

- Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/8344
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 20/9195

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlf.de/svlf-recht-online>.